



Gebührenordnung Produzent*innen

Die Intention der Gebührenordnung ist, dass die Produzent*innen eine Demeter-Lizenzgebühr bezahlen, wenn sie die Rolle des Händlers oder Verarbeiters übernehmen. Dies gilt auch, wenn ein Produkt bei einem Lohnverarbeiter verarbeitet wird. Deshalb gilt: **wenn ein Produkt abgepackt und für die Endverpackung etikettiert wird, gilt es als verarbeitet.** Auf der zweiten Seite finden Sie Beispiele dazu.

Berechnung der Lizenzgebühr

Die Lizenz-Pauschalen berechnen sich ab einem Umsatz von CHF 150'000.-. Betriebe, die mitverarbeiteten oder zugekauften Produkten mehr als eine halbe Million Umsatz machen, bezahlen eine Lizenzgebühr von 0.2% auf den Umsatz.

Demeter-Umsatz (CHF) Mit verarbeiteten oder zugekauften Produkten	Lizenz (CHF)
0.- – 150'000.-	0.-
> 150'000 – 300'000.-	500.- (pauschal)
> 300'000 – 500'000.-	1000.- (pauschal)
> 500'000.-	0.2%

Die folgenden Beispiele sollen verdeutlichen, was unter «verarbeiteten Produkten» verstanden wird. Die Tabelle ist nicht abschliessend und umfasst nicht alle Produkte.

Unverarbeitete Lebensmittel – lose Ware	Verarbeitete Lebensmittel - konsumentenfertig verpackte Produkte
keine Lizenzgebühr bei Produzent*in	Lizenzgebühr bei Produzent*in
loses Gemüse und Obst, offen in Paloxen. Offen in Kisten mit Gebinde-Etikette für den Zwischenhandel.	Gemüse und Früchte abgepackt in Schale oder Beutel etc. oder mit Demeter-Sticker versehen. Offen in Kisten mit Gebinde-Etikette für die Direktvermarktung.
Äpfel an eine Mosterei liefern	Apfelsaft, Essig
	Eingemachtes Gemüse, Konfitüren, Honig
Milch im Tank an Sammelstelle oder Käserei oder Molkerei geliefert	Milchprodukte (abgefüllte Milch, Käse, Joghurt etc.)
Getreide an Mühle oder Sammelstelle abgegeben ohne Retournahme	Gereinigtes Korn, Mehl, Brot, Guetzli
Unsortierte Eier offen in Kisten	Sortierte Eier in Schachteln abgepackt oder offen in Kisten für Direktvermarktung
Lebendes Schlachtvieh	vakuumiertes Fleisch, Fleischprodukte, Würste, Guggeli etc.
Trauben an eine Kooperative abgeben	Weinherstellung, Traubensaft

Für die zugekauften Produkte gilt: Diese müssen nur einmal angegeben werden, nicht sowohl als Zukauf wie auch als Verarbeitung. Als Beispiele:

- wenn Gemüse in Kisten zugekauft wird und auch wieder so verkauft wird, gilt dies als Zukauf und muss deklariert werden, weil hier der*die Produzent*in die Rolle vom Handel einnimmt.



- Wenn Milch zugekauft wird und daraus z.B. ein Joghurt hergestellt wird, wird nur der Umsatz vom Joghurt als lizenzgebührenpflichtig angeschaut, nicht zusätzlich auch der Zukauf der Milch. Hier nimmt der*die Produzent*in die Rolle vom Verarbeitungsbetrieb ein.